

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 450 Gewerbeaufsicht.....	7
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz	8
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft	8
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	10
A.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 Umwelt	11
A.9	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	13
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	14
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
A.12	Handelsverband Südbaden e.V.	15
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	15
A.14	bnNETZE GmbH	16
A.15	terranets bw GmbH	16
A.16	Stadt Freiburg Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	17
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 150 Schulen & Bildung	17
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 320 Gesundheitsschutz	17
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	17
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 510 Forst.....	17
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung	17
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung	17
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....	17
B.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr	17
B.9	ED Netze GmbH	17
B.10	Netze BW GmbH.....	17
B.11	Unitymedia BW GmbH.....	17
B.12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Immobilienmanagement.....	17
B.13	Abwasserzweckverband Staufener Bucht	17
B.14	Stadt Bad Krozingen	17
B.15	Gemeinde Ihringen	17
B.16	Gemeinde Mendingen	17
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	17

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)	
A.1.1	Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen. Der Stand des Parallelverfahrens sollte in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend den einzelnen Planungsphasen ersichtlich sein. Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird der Stand des Parallelverfahrens dargelegt.
A.1.2	In § 4 des Satzungsentwurfs wird auf den Bebauungsplan „Rieche und By“ in der Fassung der 1. Änderung verwiesen. Das hierbei zitierte Datum bezieht sich auf die Rechtswirksamkeit des ursprünglichen Bebauungsplans. Die Bekanntmachung der 1. Änderung erfolgte nach unseren Unterlagen am 24.09.1998. Die Datumsangabe ist insofern missverständlich. Wir regen daher an, die gewählte Formulierung bzw. die Datumsangabe zu ändern.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Satzungstext wird entsprechend angepasst.
A.1.3	Entsprechend dem Satzungsentwurf wird der o.g. Bebauungsplan überlagert und soll im Überlagerungsbereich aufgehoben werden. Nach Verfahrenabschluss bitten wir auch um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechend beschriftetes neutrales Deckblatt wird vorgelegt.
A.1.4	Die unter Punkt 6.4 der Begründung erfolgte Benennung des überlagerten Bebauungsplans ist unzutreffend und sollte noch korrigiert werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
A.1.5	Als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird unter Punkt 1.2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen die gebäudemittig zugeordnete Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße (Industriestraße) definiert. Da sich bereits die Mitte des Geltungsbereichs des Bebauungsplans außerhalb einer möglichen senkrechten Zuordnung zur Industriestraße befindet, regen wir an, den unteren Bezugspunkt bzw. die Zu-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Höhe baulicher Anlagen wird bezogen auf die Mitte der Wendeanlage in der Industriestraße. Die entsprechende Höhenkote wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ordnung zur Industriestraße auf eine andere Weise zu definieren.	
A.1.6	Unter Punkt 12.1 der Begründung wird beim Unterpunkt „Art der baulichen Nutzung“ auf das Positive des Industriegebietes, die Infrastruktur der Innerortsbereiche der umliegenden Gemeinden und die Betriebe im Gewerbepark verwiesen. Diese Formulierungen erscheinen uns für den Gewerbepark Breisgau, aber hier nicht deckungsgleich zu treffend zu sein. Wir regen daher an, die diesbezügliche Begründung noch auf die Situation in Breisach bzw. Niederrimsingen anzupassen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Auch wenn die Planung auf einen konkreten produzierenden Betrieb abzielt, handelt es sich dennoch um einen Angebotsbebauungsplan, sodass auch nicht vorgesehene Nutzungen berücksichtigt und entsprechend geregelt werden müssen. Insofern sind die aufgeführten Gründe auf Breisach (und Niederrimsingen) zu treffend und werden aufrechterhalten.
A.1.7	Im zeichnerischen Teil werden entlang des nördlichen und des östlichen Randes des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf der zitierten Rechtsgrundlage des § 9 Absatz 1 Nr. 21 BauGB Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Wir regen an, diese Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ebenfalls durch Einschrieb in den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen zu vermerken und den Begünstigten zu benennen. Auf das Erfordernis der späteren dinglichen Sicherung ergänzend zur Festsetzung im Bebauungsplan weisen wir hin.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Bauvorschriften und die Begründung werden entsprechend ergänzt.
A.1.8	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
A.1.9	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)	
A.2.1	Artenschutz Der im Scopingpapier zur frühzeitigen Beteiligung vom Ingenieurbüro Zink vorgeschlagene Untersuchungsrahmen ist fachlich plausibel und ausreichend (Avifauna und Reptilien). Fledermäuse, Haselmäuse und Amphibien sind laut Einschätzung der Zink-Ingenieure vorliegend nicht zu erwarten. Dies ist fachlich plausibel und wird mitgetragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Die Rodung der Feldhecke am östlichen Gebietsrand darf aus Artenschutzgründen ausschließlich im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) erfolgen. Hierzu muss eine entsprechende Festsetzung in die Bauvorschriften aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In die Bauvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.2.3	Im Zuge der aktuellen flächendeckenden Neukartierung von Biotopen in ganz Baden-Württemberg durch die LU BW wurde die Feldhecke am östlichen Gebietsrand des bestehenden (seit 17.10.1996	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die entfallende Feldhecke wird am östlichen, neuen Gebietsrand ersetzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rechtskräftigen) Bebauungsplans „Rieche und By“ fälschlicherweise als (neues) Biotop mit der Nr. 8011 -315-9045 und der Bezeichnung „Feldhecke am Kieswerk südlich vom Rimsinger Baggersee“ erfasst. Da sich geschützte Feldhecken jedoch gemäß den Bestimmungen des Naturschutzrechts ausschließlich in der freien Landschaft befinden (können) und ein rechtskräftig festgestelltes Bebauungsplangebiet keine freie Landschaft mehr darstellt, handelt es sich vorliegend um kein Biotop. Eine Ausnahme vom Biotopschutz für die Beseitigung des Gehölzstreifens ist insoweit nicht erforderlich. Durch die geplante neue Gebietseingrünung am neu entstehenden, östlichen Gebietsrand der BPL-Erweiterung können die verlorengehenden Strukturen gleichartig und gleichwertig ersetzt werden. Bei der Bilanzierung der Eingriffe bzw. bei der Dimensionierung des Ausgleichs ist zu beachten, dass die neue östliche Gebietseingrünung ein Ersatz für die entfallende Eingrünung (des „alten“ BPL) darstellt und diese deshalb nicht ein zweites Mal in die Ausgleichsmasse eingerechnet werden kann.	Bei der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden die vorhandene und die neue Hecke in der Bewertung berücksichtigt.
A.2.4	In der Begründung unter Ziffer 6.4, letzter Absatz, wird auf den BPL „Sportstätte Riedmatten“ Bezug genommen. Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine fehlerhafte Bezeichnung. Dies ist zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
A.2.5	Sofern (externe) Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, muss frühzeitig eine Abstimmung mit dem Fachbereich 580 (Landwirtschaft) erfolgen, da gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Rücksicht zu nehmen ist. Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 10 der Begründung wird bei der Findung von Ausgleichsmaßnahmen bereits darauf geachtet, dass nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird, um hierdurch möglicherweise zusätzlichen Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Als externe Maßnahme sind die Herstellung von Trockenmauern und die Umwandlung einer Brachfläche in eine Magerwiese vorgesehen. Die Herstellung einer Magerwiese erfolgt in Abstimmung des Landschaftserhaltungsverbandes Breisgau-Hochschwarzwald e.V. mit der Unteren Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde.
A.2.6	Im Zuge der im Parallelverfahren laufenden FNP-Änderung wurde bereits im September 2017 auf die besondere Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes „Boden“ und den Flächenverbrauch sowie auf eine möglichst flächensparende Planung hingewiesen. Die jetzt in Punkt 5 gelieferte Begründung zum BPL greift diesen Sachverhalt noch nicht ausreichend auf. Gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sind Eingriffe zu vermeiden oder zu minimieren, bevor als letzter Schritt der Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe erfolgt. Von daher ist aus Naturschutzsicht darzulegen, inwieweit die vorhandenen Flächen optimaler ausgenutzt werden können und zusätzlicher	Die Abwägung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bzw. wertvoller Böden erfolgt im Wesentlichen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. In der Begründung wird hierauf verwiesen. Auf den sich ergebenden Flächenbedarf des konkreten Vorhabens sowie die Bedarfsreduzierenden Maßnahmen werden im Kapitel zur Alternativenprüfung beschrieben. Im Bereich der Lagerflächen ergeben sich die maximal möglichen Lagerhöhen aus betrieblichen und statischen Grün-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Flächenbedarf reduziert werden kann. Für die neue Produktionsanlage stellt die zweigeschossige Bauweise durchaus eine Minimierungsmaßnahme dar. Für die geplanten offenen eingeschossigen Lagerflächen sowie für die bereits vorhandenen Flächen ist ebenfalls das Einsparungspotential auszuloten / auszuschöpfen.	den.
A.2.7	Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ können nicht ohne weiteres nur aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als unerheblich eingestuft werden, wie in Kapitel 3.2 des Scopingpapiers dargelegt. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch angemessene bauliche und grünplanerische Maßnahmen zu minimieren und in den Unterlagen entsprechend darzustellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es sind Minderungsmaßnahmen (Eingrünung auf der Nord- und Ostseite des Plangebietes) vorgesehen. Die Gebäude- und die Lagerhöhe ergeben sich aus den betrieblichen und statischen Vorgaben unter Berücksichtigung einer Reduzierung des Flächenbedarfs.
A.2.8	Im Umweltbericht ist zudem darzulegen, ob die Geräuschemissionen auf das Schutzgut „Mensch“ (Siedlungen von Nieder- und Oberrimsingen) tatsächlich als unerheblich einzustufen sind, wie es in Kapitel 3.2 des Scopingpapiers prognostiziert wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt Es wurde eine schalltechnische Untersuchung des Büros Heine und Jud erstellt. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass unter akustischen Gesichtspunkten die Fläche für die Ansiedlung eines Betonwerkes bzw. zur Ausweisung eines Industriegebietes als geeignet erscheint, da die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden können.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)	
A.3.1	Bodenschutz / Altlasten (Fachlicher Ansprechpartner: Herr Tibi, 0761/2187-4466 oder Joachim.Tibi@lkbh.de) In der Begründung wird unter Ziffer 11 auf die Ergebnisse der Detailuntersuchungen zu bergbaubedingten Schwermetallbelastungen eingegangen. Wir bitten zu prüfen, ob ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsvorschriften aufgenommen werden sollte.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
A.3.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz (Fachliche Ansprechpartnerin: Frau Koerner, 0761/21874425 oder Birke.Koerner@lkbh.de) Die Erweiterungsfläche liegt in der Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes der Gemeinde Ihringen für den Tiefbrunnen Gewann Ried. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In die Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.3.3	Zur Ziffer 8 der Begründung „Technische Infrastruktur“ weisen wir in Bezug auf die Wasserversorgung darauf hin, dass das vorhandene Gewerbegebiet	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Begründung und in den Hinweisen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und das vorliegende Plangebiet nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, was ein großes Problem für die dortigen Betriebe bedeutet. Diese sind gezwungen, eigene Brunnen zu erstellen und zu betreiben. Hierfür ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	zu den Bauvorschriften wird auf das Erfordernis hingewiesen.
A.3.4	Darüber hinaus müssen sie die Vorgaben der Trinkwasserverordnung einhalten. Nach Informationen des Fachbereichs Gesundheitsschutz wurden mehrere der privaten Trinkwasserbrunnen auf die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung hin untersucht. Die Laborbefunde ergaben in mehreren Fällen eine Verunreinigung mit Coliformen Keimen und erhöhte Nitratwerte.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Begründung und in den Hinweisen zu den Bauvorschriften wird auf das Erfordernis zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung hingewiesen.
A.3.5	Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung (Fachlicher Ansprechpartner: Herr Schlecht, 0761/2187-4432 oder Arno.Schlecht@lkbh.de) Die vorgelegten Planunterlagen beinhalten noch keine detaillierten Aussagen zur Abwasserbeseitigung. Laut Ziffer 2.4 der Bebauungsvorschriften ist geplant, das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde einer dezentralen Versickerung zuzuführen. Die Entwässerungskonzeption soll bis zur Offenlage ergänzt werden. Nach Rücksprache mit dem Entwässerungsplaner (Ingenieurbüro Zink) ist auf Grund der nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit der bestehenden Ortskanalisation für das Planungsgebiet eine dezentrale Versickerung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwasser vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet lediglich eine Schmutzwasserkanalisation besteht. Die Betriebe sind also darauf angewiesen, das Oberflächenwasser de-zentral zu versickern. Inwieweit die Bodenverhältnisse eine Versickerung von Oberflächenwasser in diesem Bereich ermöglichen, ist zwingend durch ein Bodengutachten und den Entwässerungsplaner abzuklären. Im Hinblick auf das durchzuführende Wasserrechtsverfahren ist die Entwässerungskonzeption baldmöglichst und frühzeitig vor der Veröffentlichung mit dem FB 440 und dem FB 450 abzustimmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein entsprechendes Entwässerungskonzept vorgelegt. Es ist vorgesehen, die anfallenden Regenwässer in eine Mulde entlang der nördlichen und östlichen Gebietsrandeinsgrünung im Bereich des Industriegebiets abzuleiten.
A.3.6	Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte das Entwässerungskonzept bereits so detailliert ausgearbeitet werden, dass die evtl. freizuhaltenden Flächen zur Versickerung, Rückhaltung und Behandlung von Oberflächenwasser vor Satzungsbeschluss ausgewiesen werden können.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, soll die Flächenentwicklung im Bereich des Industriegebiets freigelassen werden. Zudem können die Flächen für die Versickerung zum derzeitigen Planungsstand

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		noch nicht hinreichend sicher abgebildet werden. Die Entwässerungskonzeption wird jedoch eng mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.
A.3.7	Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz (Fachlicher Ansprechpartner: Herr Wimmer, 0761/2187-4433 oder Joachim.Wimmer@lkbh.de) (rechtliche Ansprechpartnerin: Frau Ziegler, 0761/2187-4321 oder Daniela.Ziegler@lkbh.de) Der Bebauungsplan „Östliche Erweiterung Rieche und By“ befindet sich gemäß Hochwassergefahrenkarten zum Teil in einem so genannten „geschützten Bereich“ und ist demnach als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzustufen. Dabei handelt es sich um Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Laut den Hochwassergefahrenkarten treten im Bereich des BBP Wassertiefen von bis zu 0,4 m bei einem HQ_{extrem} auf. Für die Risikogebiete gilt, dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind. Außer im Scopingpapier findet sich bislang keinerlei Hinweise zur Lage des Bebauungsplans im Risikogebiet nach § 78 b WHG. Wir empfehlen dringend, das Thema entsprechend der o. g. Erfordernis nach § 1 Abs. 7 BauGB aufzugreifen und inhaltlich im Bebauungsplan abzuarbeiten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Begründung wird der Belang diskutiert und entsprechende Empfehlungen formuliert. In den Hinweisen zu den Bauvorschriften wird hierauf hingewiesen. Die Oberkante des Gebäudes im vorliegenden Vorhaben liegt nach derzeitigem Planungsstand ca. 90 cm über der prognostizierten Wasserhöhe bei HQ_{extrem}.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)	
A.4.1	Wir weisen lediglich darauf hin, dass sich östlich in ca. 400 m Entfernung ein Anwesen befindet, in dem auch gewohnt wird. Es ist ein Industriegebiet geplant, in dem auch erheblich belästigende Anlagen betrieben werden können, die ansonsten in keinem anderen Gebiet zulässig wären. Es wäre daher grundsätzlich möglich, im Plangebiet auch stark Lärm emittierende Anlagen zu betreiben, die sogar	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der schalltechnischen Untersuchung vom 15.03.2019 kann nachgewiesen werden, dass durch entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen der Schutz sowohl des angesprochenen Aussiedlerhofs als auch der Wohnbebauung in den Ortsettern von Nieder-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	in 400 m Entfernung zu Konflikten führen könnten. Wir regen daher an, das Thema „Lärm“ zu betrachten. Es sollte sichergestellt sein, dass am o.a. Anwesen die Richtwerte der TA Lärm vor allem für die Nachtzeit unterschritten sein werden, zumal auch höhergelegene Quellen (bis zu 25 m über Grund) möglich sein sollen. Inwieweit auch tieffrequente Töne relevant sein könnten, wäre beim künftigen Betreiber zu erfragen. Wir gehen davon aus, dass bei einer Einhaltung der Richtwerte beim o.a. Anwesen sich dann auch in der ca. 800 m vom Plangebiet entfernten geschlossenen Wohnbebauung von Niederrimsingen die zulässigen Werte einhalten lassen. Sollten sich im Verlaufe der Lärmbetrachtung daran Zweifel ergeben, so wäre es zielführend, auch diese Immissionsorte in die Betrachtung einzubeziehen.	rimsingen und Oberrimsingen gewährleistet werden kann.
A.4.2	Für die Betrachtung des Verkehrslärms ist die Stadt Breisach selbst kompetent.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)	
	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG §3, LBOAVO § 2 Abs.5) festgelegt. Bei einem Industriegebiet mit einer GFZ von 2,4 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Die genaue Löschwassermenge ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Industriebaurichtlinie festzulegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten. Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs.1-4). Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In den Hinweisen zu den Bauvorschriften wird hierauf hingewiesen.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)	
A.6.1	Die überplante Fläche mit 3,79 ha wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur Stufe I“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschlie-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Stadt muss sich in der Kollision zwischen zwei Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines ande-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ßung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvollster Produktionsstandorte. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Düng- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssen. Standorte der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Produktion vorzuhalten. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.	ren entscheiden. Gerade hierin liegt die freie, planerische Entscheidung der Stadt über Ihre zukünftige städtebauliche Entwicklung. Im vorliegenden Fall hat sich die Stadt entschlossen, der Weiterentwicklung der Fa. Birkenmeier und damit der Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen den Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen. Der Verlust landbauwürdiger Flächen für die Landwirtschaft wurde somit sachgerecht in die Abwägung eingestellt.
A.6.2	Die für die landwirtschaftliche Produktion als einschränkend angeführte Bodenbelastung wäre tatsächlich nur bei Gemüseanbau relevant. Für das Element Cadmium ist die Fläche für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze in der Kategorie I eingestuft, für das Element Blei in Kategorie II (http://lra-bhs.maps.arcgis.com). Somit besteht beim Anbau von Getreide, Kartoffeln und Mais keinerlei Einschränkung beim Anbau als Futtermittel. Beim Anbau als Lebensmittel ist lediglich für Winterweizen eine Eigenkontrolle für das Element Blei angezeigt. Da die Fläche überwiegend dem Maisanbau dient, ergeben sich keine praxisrelevanten Einschränkungen für die landwirtschaftliche Produktion.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung in der Begründung wird entsprechend ergänzt.
A.6.3	Erschwerend kommt hinzu, dass der überplante Bereich Teil einer großen Beregnungseinheit ist. Die Beregnung dieser Einheit erfolgt über einen Pivot-Kreisregner, der insgesamt drei Bewirtschaftungseinheiten abdeckt. Der Eingriff auf 3,79 ha hat zur Folge, dass mit der Anlage kein voller Kreis mehr gefahren werden kann und somit außerhalb des Plangebietes weitere 1,3 ha nicht mehr beregnet werden können. Darüber hinaus muss die bestehende Anlage nachgerüstet, ggf. sogar ersetzt werden, da mit der aktuellen Technik ein Richtungswechsel des Regners nicht möglich ist. Die Planung hat somit Auswirkung auf insgesamt 25 ha hochwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche und kann aus agrarstruktureller Sicht nicht mitgetragen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Beregnungsanlage wird in Abstimmung mit dem Betreiber gegen Entschädigung teilweise zurückgebaut wird, sodass die verbleibende Restfläche weiterhin wirtschaftlich und effizient beregnet werden kann.
A.6.4	Diese Belange sind in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.	Dies wird berücksichtigt.
A.6.5	Zum Scopingpapier 3.2 Vorgeschlagener Untersuchungsrahmen bzgl. Schutzgut Mensch: Es wird darauf hingewiesen, dass keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf Wohnbebauungen zu erwarten sind, da die nächsten Ortslagen 0,85, bzw. 1,1 km entfernt liegen. Wir weisen darauf hin,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der schalltechnischen Untersuchung vom 15.03.2019 kann nachgewiesen werden, dass durch entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dass in 350 m Entfernung zum Plangebiet ein Aussiedlerhof mit Wohnhaus liegt. Ggf. ist zu prüfen, ob hierfür eine beeinträchtigende Geräuschimmission vorliegt, insbesondere da auf dem Gelände der Firma Birkenmeier im Schichtbetrieb auch nachts gearbeitet wird.	der Schutz sowohl des angesprochenen Aussiedlerhofs als auch der Wohnbebauung in den Ortsettern von Niederrimsingen und Oberrimsingen gewährleistet werden kann.
A.6.6	Bei Festsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs soll darauf geachtet werden, nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen (§15 (3) BNatSchG). Kann dies nicht eingehalten werden, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß NatSchG § 15 Abs.6 bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, das heißt noch in der Planungsphase, zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt.
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.11.2018)	
	Im Rahmen des o.g. Planverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung. <u>Darstellung des Schutzgutes</u> Der geplante Geltungsbereich des B-Plans berührt im Westen einen archäologischen Prüffall. Im betreffenden Areal in der Stadt Breisach, Gemarkung Niederrimsingen, Gewann Rieche und By, wurden durch ein Luftbild von 1991 Geländestrukturen erfasst, die als Überreste einer Siedlung und eines Kreisgrabens bislang unbekannter Zeitstellung interpretiert werden (L8110/043-01, s. Abb. 1). 400 m östlich hiervon wurden zudem im Jahre 2013 die Überreste mehrerer Gräber unbekannter Zeitstellung vorgefunden (Listen-Nr. 5, s. Abb. 1). <u>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</u> Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen Das Landesamt für Denkmalpflege ist an den einzelnen Bauvorhaben in Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahren zu beteiligen. Begründeter Vermutung nach handelt es sich bei den beobachteten Befunden um ein Kulturdenkmal gem. DSchG BW (Prüffall). Die Denkmaleigenschaft des Prüffalles kann erst nach einer eingehenden Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Diese Prüfung erfolgt, wenn am Objekt Veränderungen geplant sind. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, soll-	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Zwischenzeitlich hat unter Leitung des Regierungspräsidiums eine Voruntersuchung der Verdachtsflächen stattgefunden. Mit Schreiben vom 11.03.2019 hat das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass keine archäologisch relevanten Befunde vorliegen. In die Begründung wird der Sachverhalt dargelegt und in den Bauvorschriften der im Anschreiben vorgeschlagene allgemeine Hinweis aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ten frühzeitig im Vorfeld etwaiger Bodenaushubs- und Bauarbeiten archäologische Prospektionen und Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Planungsträgers durchgeführt werden. Hierzu ist eine frühzeitige Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen) zwingend notwendig. Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Marcel El-Kassem (Tel. 0761 / 208-3570). Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.	
A.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 Umwelt (Schreiben vom 14.11.2018)	
	Das beabsichtige Vorhaben liegt im Auswirkungsbereich des am 24.08.2006 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wasserrechtlich plan-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Konflikte mit dem Bauvorhaben (derzeitige Planung OK Gebäude ca. 197,30

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	festgestellten Hochwasserrückhalteraums Kulturwehr Breisach, der vom Land Baden-Württemberg gebaut und betrieben wird. Nachrichtlich teilen wir Ihnen folgende Grundwasserstände im Bereich des Vorhabens mit: Historische Grundwasserstandmessungen Der höchste bekannte Grundwasserstand im unmittelbaren Bereich der vorgesehenen Fläche liegt gemäß den angrenzenden Grundwasserpegeln (102/020-3, 11/020-0, 104/070-6, 107/020-6) bei ca. 193,50 m + NN. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Messung der Grundwasserstände i. d. R. nicht durchlaufend erfolgt und das Maximum infolge extremer meteorologischer Ereignisse auch höher liegen kann. Grundwassermaximalwerte im Istzustand (V8.2erw) Auf Grundlage des mehrdimensionalen Grundwassermodells wurde für das Planungsgebiet beim heutigen Istzustand bei einem 200-jährlichen Rheinhochwasser mit zeitgleichem Niederschlagsereignissen wie im Mai 1983 ein maximaler Grundwasserstand von ca. 192,90 m+NN ermittelt. Grundwassermaximalwerte im Planungszustand (V22erw) Beim planfestgestellten Betrieb des künftigen Rückhalteraumes stellen sich nach Modellberechnungen maximale Grundwasserstände von ca. 193,00 m+NN ein. Da aufgrund der geplanten Ausführung keine wechselseitigen Wirkungen zu erwarten sind, werden unsererseits keine Auflagen bzw. Vorgaben gemacht Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass alle Schäden an den baulichen Anlagen und jede Art von Betriebs- bzw. Produktionsausfall, die in Verbindung mit dem Bau und dem Betrieb des Rückhalteraumes Kulturwehres Breisach auftreten, nicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden können, soweit diese darauf beruhen, dass der angegebene Grundwasserhöchststand nicht angemessen berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für sonstige Schäden, soweit die Auswirkungen des Baus und Betriebs des Rückhalteraumes im Rahmen des planfestgestellten Baus und Betriebs abschließend be-	m+NN) sind nicht zu erwarten. In die Hinweise zu den Bauvorschriften wird ein Hinweis aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rücksichtigt wurden.	
A.9	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 15.11.2018)	
A.9.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet Kiese und Sande der pleistozänen Neuenburg-Formation, deren Mächtigkeit nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.9.3	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	Geotopschutz	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
A.9.8	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 12.11.2018)	
A.10.1	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.10.2018 und die Möglichkeit, in dem Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Die Planung der Stadt wird von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein begrüßt, dient sie doch dazu, einem ansässigen Unternehmen eine betriebliche Weiterentwicklung sowie eine Konzentration der Firmentätigkeiten am Standort zu ermöglichen. Die Stadt kann so einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung der hiermit verbundenen Arbeitsplätze sowie ggf. zum weiteren Aufbau von Arbeitsplätzen schaffen. Auch die Ausweisung des Plangebietes als Industriegebiet wird begrüßt, wird dies doch den Bedarfen eines solchen Unternehmens der Steine- und Erdenindustrie gerecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Hinsichtlich der als zulässig vorgesehenen Einzelhandelstätigkeiten in Form eines Werksverkaufes wird angeregt, in der Begründung noch darzulegen, welche Größenordnung die Stadt mit „deutlich untergeordnet“ meint.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Von einer deutlich untergeordneten Verkaufsfläche kann ausgegangen werden, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 5 % der Geschossfläche und gleichzeitig maximal 100 m² beträgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 20.11.2018)	
A.11.1	Die Stadt Breisach ist nach Plansatz 2.4.2.2 Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie B, festgelegt. Die Firma Birkenmeier Stein + Design GmbH ist im Industriegebiet Rieche und By bereits ansässig und benötigt für die Produktion die vorgesehene Erweiterungsfläche von ca. 4 ha. Die Fläche schließt sich östlich an das bestehende Industriegebiet an. Parallel zum Bebauungsplan soll laut Begründung der Flächennutzungsplan geändert	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden.	
A.11.2	Die vorgesehene Erweiterung des Industriegebiets umfasst eine relativ große Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und das Landschaftsbild deutlich verändert. Deshalb halten wir einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden für notwendig. Statt einer Bebauung in die Fläche, sollte geprüft werden, ob über die vorgesehene 2-Geschossigkeit hinaus gebaut werden kann. Nur über eine entsprechende Baudichte, auch in Gewerbegebieten, kann dem enormen Freiflächenverbrauch entgegengewirkt werden. Hierbei regen wir an, auch Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient vertikal anzuordnen (siehe Plansatz 4.1.2 (4) Regionalplan).	Eine Optimierung des Flächenbedarfs ist bereits erfolgt. Eine weitere Erhöhung der Gebäude oder Lagerflächen ist aus betrieblichen, statischen und naturschutzfachlichen (Landschaftsbild) Gründen nicht mehr mit einer sachgerechten Abwägung vereinbar.
A.11.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 16.11.2018)	
	In diesem Areal soll ein Industriegebiet zur Erweiterung eines bestehenden Betriebes festgesetzt werden, wobei Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ausnahmsweise zulässig ist dieser nur im Zusammenhang mit produzierendem Gewerbe und Handwerksbetrieben, wenn sich die Verkaufsfläche nicht dem eigentlichen Produktionsbetrieb deutlich unterordnet. Dies ist an diesem peripheren Standort nachzuvollziehen und zu unterstützen. Wir regen aber an, dass eine prozentuale Obergrenze im Verhältnis zur Gesamtfläche und ein absoluter Verkaufsflächenwert festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Um dem Einzelfall gerecht werden zu können, soll die Obergrenze bewusst nicht scharf formuliert werden. Als Anhaltspunkt wird angenommen, dass von einer deutlich untergeordneten Verkaufsfläche i.d.R. ausgegangen werden kann, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 5 % der Geschossfläche und gleichzeitig maximal 100 m² beträgt. Dies wird in der Begründung entsprechend ergänzt.
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 07.11.2018)	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Planbereich kann telekommunikationstechnisch durch die Telekom versorgt werden. Bei Bedarf sollte für unsere rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung durch den Bauherrn daher so früh als möglich eine Information an unseren Bauherren-Service erfolgen an: Bauherren-Service www.telekom.de/bauherren	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In die Bauvorschriften wird ein Hinweis aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Tel. 0800 33 01903	
A.14	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 05.11.2018)	
	Die Versorgung mit Strom, und bei gegebener Wirtschaftlichkeit mit Erdgas, kann durch Anschluss an die vorhandenen Netze in der Industriestraße sichergestellt werden. Das Plangebiet sowie das gesamte Industriegebiet ist nicht an die Wasserversorgung des Verbandes Tuniberggruppe angeschlossen. Somit kann keine Versorgung von Trink- und Löschwasser über den Verband erfolgen. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV, NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In die Bauvorschriften wird ein Hinweis aufgenommen.
A.15	terranets bw GmbH (Email vom 26.10.2018)	
	Für Ihre Leitungsanfragen (zu Baumaßnahmen, Planungen usw.) bei der terranets bw GmbH, in diesem aktuellen, angefragten Bereich, möchten wir Sie bitten unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen OnlineLeitungsauskunft zu nutzen: https://www.online-leitungsauskunft.net/ Bitte melden Sie sich einmalig an, und senden bitte die ausgefüllte und unterschriebene Nutzungsvereinbarung an uns zurück, sie erhalten dann in Kürze ein Passwort. Mittels unserer Online-Leitungsauskunft, erhalten Sie zukünftig schnellstmöglich Nachricht, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Über die Beteiligung des Leitungsträgers kann dieser als Träger öffentlicher Belange seine Interessen durch Informationen zu (in diesem Fall) dem Leitungsnetz vertreten.
A.16	Stadt Freiburg Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung (Schreiben vom 22.11.2018)	
A.16.1	Nach Durchsicht und Prüfung der Planunterlagen wird von der Stadt Freiburg i.Br. begrüßt und ausdrücklich befürwortet, dass Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik), im gesamten Plangebiet zulässig sind. Damit trägt dieser Bebauungsplan zur Weiterentwicklung der „Solarregion Freiburg“ bei. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 150 Schulen & Bildung (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulasträger (gemeinsames Schreiben vom 21.11.2018)
B.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 20.11.2018)
B.9	ED Netze GmbH (Email vom 29.10.2018) – keine weitere Beteiligung
B.10	Netze BW GmbH (Email vom 29.10.2018) – keine weitere Beteiligung
B.11	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 01.11.2018)
B.12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Immobilienmanagement (Email vom 29.10.2018) – keine weitere Beteiligung
B.13	Abwasserzweckverband Staufener Bucht (Schreiben vom 25.10.2018) – keine weitere Beteiligung
B.14	Stadt Bad Krozingen (Email vom 30.10.2018)
B.15	Gemeinde Ihringen (Email vom 21.11.2018)
B.16	Gemeinde Merdingen (Schreiben vom 19.11.2018)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nicht eingegangen.